



## **Überarbeitete Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit COVID-19- Verdacht oder Erkrankung:**

(Stand 02.03.2022)

Die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW inzwischen veranlassten Änderungen beim Vorgehen mit infizierten Schülern/Schülerinnen (SuS) im schulischen Umfeld macht eine Änderung unserer Handlungsempfehlung notwendig.

Diese Empfehlung gilt bis zur Vorlage von Verfügungen des Landes mit abweichenden Inhalten.

Die Schulleitungen werden gebeten, unmittelbar nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles, z.B. durch Vorlage des Testbefundes, das Meldeformular des Kreises Wesel vollständig auszufüllen und an den dafür eingerichteten E-Mail-Postkorb des Fachdienstes Gesundheitswesen zu senden.

**[meldungen\\_schulen@kreis-wesel.de](mailto:meldungen_schulen@kreis-wesel.de)**

**Teilen Sie uns in der Betreffzeile bitte den Namen der Schule, Schulstandort und die betroffene Klasse mit.**

Die Schule muss dem positiv getesteten SuS eine Bescheinigung über den positiven beobachteten Selbsttest aushändigen.

**In allen Schulen** geht in der Regel nur die positiv getestete Person in Isolation. Eine abweichende Entscheidung durch den Fachdienst Gesundheitswesen ist im Einzelfall möglich. Sofern erforderlich entscheidet der Fachdienst Gesundheitswesen anhand Ihrer Meldung über weitergehende Maßnahmen und informiert Sie ausschließlich in diesem Fall in Form einer E-Mail.



An allen **weiterführenden Schulen und Berufsschulen** werden weiter 3x/ Woche mittels beobachteten Selbsttest alle nicht immunisierten Personen auf das SARS-CoV2-Virus getestet. Genesene und vollständig geimpfte SuS sind von der Testpflicht ausgenommen, dürfen aber freiwillig an den Testungen teilnehmen.

### **Besondere Regelungen:**

#### **Förderschulen:**

Das bisherige Pooltestverfahren mit Auswertung der Rückstellproben bei positivem Poolergebnis bleibt im Bereich der Förderschulen bestehen.

**Genesene SuS nehmen für 8 Wochen nach dem ersten Nachweis von SARS-CoV-2 an den Pool-Testungen nicht teil, sie sind für diesen Zeitraum von der Testpflicht befreit. ( CoronaBetrVO §3 Abs. 6 in der gültigen Fassung ab dem 28.02.2022 )**

#### **Grundschulen:**

**Es erfolgt an drei Tagen in der Woche eine häusliche Selbsttestung der SuS, die Tage werden von der Schule festgelegt. Die Tests können auch am Vorabend des Testtages vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten versichern der Schule schriftlich, die korrekte und regelmäßige Testvornahme ab dem 28.02.2022 alle 14 Tage. Das Testmaterial wird von der Schule gestellt. (CoronaBetrVO §3 Abs. 5 in der gültigen Fassung ab dem 28.02.2022)**

Die Schulkonferenz kann für einzelne oder alle Jahrgangsstufen beschließen, dass die Testungen – wie in den weiterführenden Schulen – vor Unterrichtsbeginn in den Grundschulen durchgeführt werden.

**Bei positivem Befund darf der/die SuS die Schule nicht betreten und muss sich an einer offiziellen Teststelle abstreichen lassen. Das Ergebnis ist der Schule mitzuteilen.**



Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und muss für 10 Tage in Isolation. Eine Freitestung ist nach frühestens ab dem 7. Tag **und** vorhergehender 48 stündiger Symptombefreiheit durch einen Coronaschnelltest oder einen PCR-Test an einer offiziellen Teststelle möglich.

**Die Rückkehr an die Schule nach Fristablauf (10 Tage) oder fristgerechter Freitestung (7 Tage incl. 48 Std. Symptombefreiheit) ist unabhängig von einer Meldung des Fachdienstes Gesundheitswesen möglich.**

Der Fachdienst Gesundheitswesen empfiehlt, aus der Quarantäne zurückgekehrte SuS bis zum 29. Tag nach der Infektion nicht zu testen um Verunsicherung durch möglichen Restnachweis von nicht infektiösem Virus zu vermeiden.

#### **Ausnahme von der Testpflicht:**

Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit, diese dürfen aber freiwillig an den Testungen teilnehmen. Für den Genesenenstatus ist die Bestätigung der Infektion durch PCR notwendig (Anlage 2 Teil B der CoronaSchutzVerordnung ).

#### **Anlage: Schaubild**



Bund-  
Länder-  
Beschluss

# Quarantäne und Isolation

## Isolation für Infizierte

Entlassung nach...

## Quarantäne für Kontaktpersonen

Entlassung nach...

### Allgemein gilt

**7 Tagen** mit PCR- oder Schnelltest

**Beschäftigte in  
Pflegeeinrichtungen,  
Krankenhäusern etc.**

**7 Tagen** mit verpflichtendem PCR-Test **und** wenn zuvor mind. 48h symptomfrei

**7 Tagen** mit PCR- oder Schnelltest

**Kinder und Jugendliche  
in Kita, Schule etc.**

**7 Tagen** mit PCR- oder Schnelltest

**5 Tagen** mit PCR- oder Schnelltest\*

**Ohne** Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach **10 Tagen**

Folgende Kontaktpersonen müssen **nicht in Quarantäne**:

**Geboosterte, „frisch“\*\* doppelt Geimpfte,  
geimpfte Genesene und „frisch“\*\* Genesene.**

Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

\* Ausnahmen bei zusätzl. Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich

\*\* Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.

Stand: 7. Januar 2022

© Bundesregierung